

# KammerReport

Beihefter zu DStR 35/2017 – Berlin – September 2017

**BUNDES  
STEUERBERATER  
KAMMER**

**TITEL-THEMA**

von Volker Kaiser, Vizepräsident der BStBK

## Langjähriges Engagement der BStBK auf EU-Ebene

**Vor vier Jahren eröffnete die BStBK gemeinsam mit der Wirtschaftsprüferkammer ihr EU-Verbindungsbüro in Brüssel. Aufgrund der immens wichtigen Rechtsetzung durch die europäischen Institutionen und deren Einfluss auf den Berufsstand der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer schien eine ständige Vor-Ort-Vertretung unabdingbar.**



Und diese Vermutung hat sich bestätigt: Vorhaben wie das Dienstleistungspaket, die Anzeigepflichten für Steuerberater oder Datenschutz und Digitalisierung erfordern die ständige Kontaktpflege und Präsenz vor Ort.

### Beispiel: Dienstleistungspaket

Schon im Februar 2017 hat sich die BStBK umfassend zum Dienstleistungspaket positioniert und ihre Stellungnahmen bei den europäischen Gesetzgebungsorganen eingebracht. Auch die zuständigen Berichterstatter im EP hatten die Legislativvorschläge bereits abgeschwächt und aufgezeigt, wo die Kommission „zu weit“ gegangen ist. Sie vertraten die Meinung, dass bei der Verhältnismäßigkeitsprüfung der Ermessensspielraum der Mitgliedstaaten stärker zu berücksichtigen und die Prüfung insgesamt ergebnisoffen auszugestalten sei. Ferner regten die Berichterstatter an, dass die Pflichtmitgliedschaft in Kammern und die Kapitalbindung „als angemessen betrachtet werden sollen, wenn die Kammern vom Staat mit der Wahrung relevanter öffentlicher Interessen“ beauftragt werden bzw. „die Unabhängigkeit des Berufs nicht auf andere Weise gesichert werden kann“.

Im Rahmen des Notifizierungsverfahrens schlug Berichterstatter Gutiérrez Prieto außerdem vor, das Instrument eines verbindlichen Beschlusses gegenüber einem Mitgliedstaat ersatzlos zu streichen und die bisherige Verfahrens- und Beweislast beizubehalten, nach der die Kommission gegen

einen Mitgliedstaat ein Verfahren anstrengen muss, und nicht umgekehrt. Hiermit griff er eine Position der BStBK auf. Nun kommt das Gesetzgebungsverfahren zum geplanten Dienstleistungspaket in eine entscheidende Phase: Bis zum 6. September 2017 können die Mitglieder des EP noch Änderungsanträge zu den Berichtsentwürfen einreichen.

### Änderungsanträge der BStBK

Die BStBK hat daher in Zusammenarbeit mit dem Deutschen Steuerberaterverband e.V. Änderungsanträge formuliert und darauf basierend die Europaabgeordneten eindringlich darauf hingewiesen, dass Mitgliedstaaten mit einem höheren Regulierungsgrad oft wirtschaftlich besser dastehen als diejenigen mit weniger Reglementierung, somit ein höherer Regulierungsgrad demnach keineswegs bedeutet, dass die betreffende Regelung unverhältnismäßig ist. Die BStBK fordert, diesen Grundsatz im Rechtstext der Richtlinie zu verankern. Weiter sei klarzustellen, dass die Entscheidung, ob und wie ein Beruf zu reglementieren ist, auch in Zukunft in die Zuständigkeit und das Ermessen der Mitgliedstaaten fällt, solange die Grundsätze der Nichtdiskriminierung und der Verhältnismäßigkeit gewahrt bleiben.

Beim Notifizierungsverfahren appellierte die Bundessteuerberaterkammer an die Parlamentarier, die Mitteilungspflicht nur bei wesentlichen Regelungen einzuführen, die die Grundfreiheiten einschränken. Sonst drohe überragende Bürokratie. Nach Auffassung

der BStBK müsse die Kommission innerhalb von spätestens sechs Monaten nach Erlass der Maßnahme den Europäischen Gerichtshof anrufen, andernfalls müsste der vorgesehene Suspensiveffekt außer Kraft treten. Damit wäre für mehr Rechtssicherheit in den Mitgliedstaaten gesorgt. Der IMCO-Ausschuss wird im November 2017 über die finalen Fassungen der Berichte zum Notifizierungsverfahren und zur Verhältnismäßigkeitsprüfung abstimmen.

### Beispiel: European Tax Adviser Federation (ETAF)

Die im Januar 2016 von der BStBK mitgegründete europäische Steuerberaterorganisation ETAF ist inzwischen als starke Interessenvertretung der steuerberatenden Berufe auf EU-Ebene etabliert. Sie bündelt Positionen und spricht auf europäischer Ebene möglichst mit einer Stimme. Ihre Stellungnahmen werden von der Europäischen Kommission gehört und geprüft. Sie ist Mitglied in einer Expertengruppe der EU-Kommission und nimmt an allen relevanten Konsultationen teil. Jüngst hat sich die ETAF zu den Anzeigepflichten von „Steuerintermediären“ und weiteren materiellen Steuerfragen positioniert. Weitere anstehende Projekte sind die Entwicklung einer „EU Tax Adviser Charter“ bzw. eines „Code of Conduct“ sowie die Erstellung eines berufsrechtlichen Handbuchs.

Erfreulich ist auch, dass die Arbeit der ETAF im Berufsrecht deutlich Fahrt aufgenommen hat.

>>>


Die zahlreichen Einladungen zu Anhörungen und Workshops, die die ETAF erhalten hat, zeigen, dass sie von Parlament und Kommission als politischer Player auch im Berufsrecht wahrgenommen wird. Diese Arbeit wird zügig weiterverfolgt und ausgebaut.

Für die Weiterentwicklung der ETAF hat die Mitgliedergewinnung hohe Priorität. Ein großer Erfolg ist daher, dass die belgische Partnerorganisation zum 1. Juli 2017 der ETAF

beigetreten ist. Weitere Beitrittsgespräche laufen.

**Schlüsselfunktion:  
EU-Verbindungsbüro**

Damit die Interessen der deutschen Steuerberater wirksam vorgetragen werden und bei den richtigen Entscheidungsträgern ankommen, bedarf es einer Präsenz in Brüssel. Eine zentrale Funktion im Rahmen der Brüsseler


Interessenvertretung kommt dabei dem EU-Verbindungsbüro zu, mit dem die BStBK direkten Kontakt zu Entscheidungsträgern auf der europäischen Bühne herstellt. Angesichts von „immer mehr Europa“ kann die BStBK die spezifischen Interessen des Berufsstandes nur durch die ständige Kontaktpflege vor Ort, im direkten Gespräch und durch die Präsenz in Anhörungen, Workshops und Konferenzen umfassend einbringen sowie nachhaltig vertreten. 

## BStBK zur umsatzsteuerlichen Behandlung von Gutscheinen

Am 27. Juni 2016 hat die EU-Kommission die Gutschein-Richtlinie (EU) 2016/1065 verabschiedet und somit spezielle Vorschriften für die Mehrwertsteuerliche Behandlung von Gutscheinen zur Mehrwertsteuer-Systemrichtlinie hinzugefügt. Die Neuregelungen gelten erst für nach dem 31. Dezember 2018 ausgestellte Gutscheine. Bis dahin haben Deutschland und die anderen EU-Mitgliedstaaten Zeit, um die Richtlinie in nationales Recht umzusetzen.

Das Bundesfinanzministerium plant eine gesetzliche Umsetzung, um den Regelungsinhalt der Änderungsrichtlinie auch national umfassend umzusetzen. Hierbei ist zunächst vorgesehen, dass sich der Gesetzesvorschlag sehr stark am Wortlaut der Änderungsrichtlinie orientiert. Die Bundessteuerberaterkammer hat sich in ihrer Stellungnahme vom 17. August 2017 zu dem Vorhaben positioniert und insbesondere gefordert, dass Deutschland sich dafür einsetzen sollte, im europäischen Mehr-

wertsteuerausschuss eine einheitliche Auslegung der Gutschein-Richtlinie zu erreichen. Die Richtlinie lasse Auslegungsspielraum, der von den Mitgliedstaaten unterschiedlich ausgelegt werden könne. Bleibt dieser bestehen, würde laut BStBK die angestrebte Harmonisierung bereits im Voraus verfehlt.

Die Stellungnahme der BStBK ist unter [www.bstbk.de/de/presse/stellungnahmen](http://www.bstbk.de/de/presse/stellungnahmen) abrufbar. 

### BSTBK-STELLUNGNAHMEN

17.08.2017

Stellungnahme der Bundessteuerberaterkammer zum Diskussionsentwurf für eine gesetzliche Umsetzung der Gutschein-Richtlinie (EU) 2016/1065

19.07.2017

Eingabe der Bundessteuerberaterkammer „Klarstellungsbedarf zu den Auswirkungen der EuGH- und BFH-Rechtsprechung auf die rückwirkende Rechnungsberichtigung“

07.07.2017

Stellungnahme der Bundessteuerberaterkammer zum BMF-Schreiben „Beschränkte Steuerpflicht und Steuerabzug bei grenzüberschreitender Überlassung von Software und Datenbanken“


Die vollständigen Stellungnahmen der BStBK finden Sie unter [www.bstbk.de/de/presse/stellungnahmen/](http://www.bstbk.de/de/presse/stellungnahmen/)

## Neuerung bei der E-Mail-Kommunikation mit Gerichten

Ab dem 1. Januar 2018 sind Steuerberater verpflichtet, einen sicheren Übermittlungsweg für die Online-Zustellung von Dokumenten seitens der Gerichte einzurichten. Für Steuerberater kommt rechtlich derzeit nur ein De-Mail-Postfach als zur Verfügung stehender sicherer Übermittlungsweg in Frage. Diese Pflicht folgt aus dem Gesetz zur Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten vom 10. Oktober 2013.

Auch Steuerberaterkammern sind als Körperschaften des öffentlichen Rechts verpflichtet, entweder ein De-Mail-Postfach oder ein Behördenpostfach einzurichten. Vorhandene Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfächer (EGVP) sind für die Zustellung durch Gerichte ab dem 1. Januar 2018 nicht mehr nutzbar. Behörden und Körperschaften des öffentlichen Rechts können sie aber ohne großen Aufwand in ein Behördenpostfach umwandeln.

Damit Steuerberater den Datenschutz und das Berufsgeheimnis gewährleisten können, sollten sie ein De-Mail-Postfach mit Ende-zu-Ende-Verschlüsselung wählen. Weitere Informationen zu diesem Thema, insbesondere zu De-Mail-Diensteanbietern, sind auf der Website des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik verfügbar.

Ab dem 1. Januar 2020 sind Behörden und Körperschaften des öffentlichen Rechts darüber hinaus verpflichtet, auch Zustellungen an das Gericht auf einem sicheren Übermittlungsweg vorzunehmen. Für Steuerberater besteht derzeit noch keine Verpflichtung, den elektronischen Rechtsverkehr für Zustellungen an das Finanzgericht zu nutzen. Steuerberater können auch ab 2018 wie bisher Klagen per Post, per Fax oder auch mittels EGVP-Postfach mit einer qualifizierten elektronischen Signatur einreichen. 

## DWS-Berufsrechtstagung und -Symposium

Das Deutsche wissenschaftliche Institut der Steuerberater e.V. (DWS-Institut) widmet am 13. November 2017 die alljährliche Berufsrechtstagung dem Thema „Der Steuerberater als Rechtsdienstleister“. Denn Steuerberater sind befugt, unter Beachtung des Rechtsdienstleistungsgesetzes (RDG) Rechtsdienstleistungen für Mandanten zu übernehmen. In seinem Impulsreferat erörtert Dr. Christian Deckenbrock zahlreiche Aspekte und Ausprägungen der zulässigen Rechtsdienstleistungen als Nebenleistung zur originären steuerberatenden Tätigkeit. Diese Themen beleuchten die Podiumsgäste ebenfalls in

einer anschließenden Diskussion. Die Veranstaltung startet um 15.00 Uhr im Maritim proArte Hotel in Berlin.

Darüber hinaus veranstaltet das DWS-Institut am 27. November 2017 ab 15.30 Uhr das DWS-Symposium zu dem Thema „Europäisches Beihilfenrecht und Steuern – Ein Thema für den Mittelstand“ im Auditorium Friedrichstraße in Berlin. Denn die Steuerrechtspraxis steht zunehmend in der Gefahr des potenziellen Verstoßes gegen die Vorschriften des europäischen Beihilfenrechts. Mit einem Impulsreferat präsentiert Prof.

Dr. Ekkehart Reimer einen Überblick über die aktuellen Entwicklungen des EU-Beihilfenrechts mit Blick auf die Unternehmensbesteuerung – insbesondere im deutschen Mittelstand. In der anschließenden Podiumsdiskussion erörtern namhafte Experten vor allem die Risiken, Chancen sowie die Aspekte der Rechtssicherheit und des Vertrauensschutzes.

Anmeldung sowie weitere Informationen zu beiden Veranstaltungen unter [www.dws-institut.de](http://www.dws-institut.de). ≡

## 50. Jahres-Arbeitstagung des DWS-Instituts

Das DWS-Institut lädt zur 50. Jahres-Arbeitstagung „Recht und Besteuerung der Familienunternehmen 2017“ ein. Die Auftaktveranstaltung findet am 8. September in Wiesbaden statt.

Auch in diesem Jahr bietet das DWS-Institut dem Berufsstand eine Fortbildung an, die sich ganz gezielt mit Fragen rund um aktuelle steuerrechtlich relevante Themen für Familienunternehmen beschäftigt.

50 Jahre Wissensvermittlung auf höchstem Niveau, das heißt:

- Top-Referenten aus der Praxis für die Praxis
- gezielte Fortbildung an jährlich mindestens sieben Standorten

- Jahr für Jahr rund 2.000 Steuerberaterinnen und Steuerberater, die sich für dieses Angebot entscheiden

Auch für das Jubiläumsjahr wurde eine aktuelle und vielversprechende Agenda zusammengestellt. Als Referenten sind verpflichtet:

- StB Prof. Dr. Swen Bäuml
- StB/RA Prof. Dr. Michael Schaden LL. M.
- StB/RA Dr. Hartmut Winkler
- Dipl.-Finanzwirt Bernhard Lindgens
- Dipl.-Kfm. StB Stefan Groß

Details zum Tagungsablauf und den Referenten sind abrufbar unter [www.dws-institut.de](http://www.dws-institut.de). ≡



## 6. BWL-Symposium der BStBK

Am 7. September 2017 findet das 6. BWL-Symposium der Bundessteuerberaterkammer zum Thema „Unternehmensnachfolge“ in Berlin statt. Denn Steuerberater sind für kleine und mittlere Unternehmen nicht nur bei steuerlichen, sondern auch bei betriebswirtschaftlichen Fragen meist erster Ansprechpartner.

Namhafte Referenten und Podiumsgäste gehen in dem Symposium den Fragen der Voraussetzungen für eine gelungene Unternehmensübergabe und der Rolle des Steuerberaters nach. Wie sieht der erfolgreiche Weg einer Unternehmensübergabe aus? Wie kann

der Steuerberater den Unternehmer bei der Planung einer Unternehmensnachfolge umfassend beraten?

Der Bedarf einer kompetenten Beratung durch Steuerberater ist groß, denn nach Angaben des Instituts für Mittelstandsforschung Bonn (IfM) suchen in Deutschland jährlich durchschnittlich 27.000 Unternehmen einen Nachfolger. Zu beachten sind dabei betriebswirtschaftliche Aspekte, gesellschafts- und erbrechtliche Fragen, steuerliche Gesichtspunkte und nicht zuletzt auch psychologische Faktoren. ≡

### ≡ DIE BSTBK IN DEN MEDIEN

18.08.2017

**Der Betrieb**

Zur Zukunft der Abgeltungsteuer:  
Worauf es ankommt

03/2017

**der freie beruf**

Marke Ihr Steuerberater

15.08.2017

**Frankfurter Allgemeine Zeitung**

Bundesfinanzhof verunsichert Männer- und Frauenvereine

07/2017

**DATEV Magazin**

Nutzen hier, Aufwand da?

12.07.2017

**Frankfurter Allgemeine Zeitung**

Verpasste Chance für den Steuerzahler

## Seminare für „Fachberater/innen für Internationales Steuerrecht“

Die Bundessteuerberaterkammer veranstaltet Seminare zu verschiedenen Themen im Internationalen Steuerrecht und bietet damit „Fachberatern und Fachberaterinnen für Internationales Steuerrecht“ eine optimale Auswahl an Fortbildungsveranstaltungen. Gemäß § 9 FBO müssen jährlich zehn Stunden Weiterbildung nachgewiesen werden – noch ist Zeit, sich darum zu kümmern. Folgende Themen stehen auf der Agenda:

### Aktuelle Entwicklungen im Internationalen Steuerrecht – Rechtsänderungen, Rechtsprechung, Verwaltungsanweisungen

Prof. Dr. Adrian Cloer

Univ.-Prof. Dr. Stephan Kudert

- 5. und 6. September 2017, Hamburg
- 21. und 22. September 2017, Nürnberg
- 12. und 13. Oktober 2017, Düsseldorf
- 26. und 27. Oktober 2017, Dortmund
- 7. und 8. Dezember 2017, Berlin
- 13. und 14. Dezember 2017, Frankfurt a. M.
- 28. und 29. Juni 2018, Berlin

### Besteuerung ausländischer Betriebsstätten

Dipl.-Kfm. Prof. Dr. Christian Schmidt

Dipl.-Kfzr. Susann van der Ham

- 11. Oktober 2017, Berlin
- 22. Februar 2018, Köln
- 8. März 2018, Stuttgart

### Internationale Verrechnungspreise – Ermittlungen, Dokumentation, Steuerliche Risiken

Prof. Dr. Vassil Tcherveniachki

Dr. Sven Kluge

- 16. November 2017, Frankfurt a. M.
- 22. Juni 2018, Düsseldorf

### Personengesellschaften im Internationalen Steuerrecht

Prof. Dr. Adrian Cloer

Univ.-Prof. Dr. Stephan Kudert

- 6. Februar 2018, Düsseldorf

### Internationale Umstrukturierungen – unter Berücksichtigung des Umwandlungssteuererlasses

Dr. Robert Strauch, StB

- 8. November 2017, Hamburg

### Grenzüberschreitender Mitarbeiterinsatz: Lohnsteuer und Sozialversicherungsrecht/Outbound und Inbound

Ulrich Buschermöhle

Dipl.-Kfm. Dipl.-Finw. Dr. Oliver Schmidt

- 10. Oktober 2017, München
- 14. November 2017, Köln
- 29. November 2017, Hannover
- 22. Mai 2018, Dortmund

### Der Brexit aus Sicht des internationalen Ertragsteuerrechts

Prof. Dr. Adrian Cloer

Univ.-Prof. Dr. Stephan Kudert

- 30. August 2017, Hamburg
- 20. November 2017, Düsseldorf / Neuss
- 22. Februar 2018, München
- 10. April 2018, Köln

### Brennpunkte des Außensteuerrechts

Prof. Dr. Adrian Cloer

Univ.-Prof. Dr. Stephan Kudert

- 20. März 2018, Hamburg

### Erbschaftsteuer International

Dr. Marc Jülicher, RA/FA f. StR

- 11. Oktober 2017, Hamburg

### Grenzüberschreitender E-Commerce: Was inländische Unternehmen in ertrag- und umsatzsteuerlicher Hinsicht beachten müssen

Dr. Reimar Pinkernell LL. M.

Dr. Andreas Erdbrügger

- 20. Oktober 2017, Frankfurt a. M.
- 9. November 2017, München

Detaillierte Informationen zu den Seminarinhalten unter [www.bstbk.de](http://www.bstbk.de).

## Update Zölle und Verbrauchsteuern

Steuerberatern, die Fragen zum Zoll- und Verbrauchsteuerrecht haben und ihr Wissen auf den neuesten Stand bringen möchten, bietet dieses Seminar die Möglichkeit, sich über die aktuellen Entwicklungen zu informieren. Für „Fachberater/innen für Zölle und Verbrauchsteuern“ ist das zehnstündige Seminar eine geeignete Fortbildung.

### Seminartermin:

20. und 21. Oktober 2017

Stadthotel Münster, Münster

Das Seminar richtet sich an Teilnehmer mit Vorkenntnissen. Es bietet besondere Themenschwerpunkte aus den Bereichen Zölle und Verbrauchsteuern und behandelt aktuelle Änderungen in Legislative, Judikative und Administrative.

Die Referenten, Prof. Dr. Sabine Schröer-Schallenberg und Prof. Dr. Hans-Michael Wolfgang, StB, sind erfahrene Experten dieser Rechtsgebiete.

Weitere Informationen sind unter [www.dws-institut.de](http://www.dws-institut.de) abrufbar.

## DWS-INSTITUT

### DWS-Gutachtendienst

Der Gutachtendienst des DWS-Instituts erstellt fachlich hochqualifizierte Steuerrechtsgutachten und leistet damit einen Beitrag zur Qualitätssicherung der täglichen Berufspraxis. Die Gutachten zeichnen sich durch fachliche Unabhängigkeit aus und werden von Praktikern für Praktiker zu Festpreisen erstellt.

Interessenten können sich hier fundierte steuerrechtliche Stellungnahmen für den Einsatz bei Betriebsprüfungen oder Steuerrechtsprozessen sowie für die Beurteilung einer konkreten steuerspezifischen Situation für eine Gestaltungsberatung erstellen lassen.

Weitere Informationen unter [www.dws-institut.de](http://www.dws-institut.de).

## IMPRESSUM

### Herausgeber:

Bundessteuerberaterkammer  
Postfach 02 88 55, 10131 Berlin  
Telefon: 030 240087-0  
Telefax: 030 240087-99  
[www.bstbk.de](http://www.bstbk.de)

Verantwortlich für den Inhalt:  
StB/WP/RA Dr. Raoul Riedlinger

### Redaktion:

Minou Khodaverdi  
Presse und Kommunikation  
Bundessteuerberaterkammer

### Gestaltung:

Hahn Images Berlin  
[www.hahn-images.de](http://www.hahn-images.de)

### Verlag:

C.H. Beck  
Postfach 40 03 40  
80703 München  
Telefon: 089 38189-0  
Telefax: 089 38189-468

Druck: Mayr Miesbach GmbH  
Am Windfeld 15, 83714 Miesbach